

1971	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1971	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 71	Verordnung über die Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung) 8232-6	801
4. 6. 71	Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus dem Vereinigten Königreich 7831-1	802
4. 6. 71	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchführung von Klautieren und Fleisch aus Italien 7831-1-44	803
7. 6. 71	Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit 7823-3, 7823-1-11	804
8. 6. 71	Verordnung zur Anpassung von Benutzungsverordnungen an die Neufassung der Fernmeldeordnung und die Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst 9028-1, 9027-1, 9028-2	806
8. 6. 71	Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung 901-1-6	808
24. 5. 71	Bekanntmachungen über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	814
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		815

Verordnung über die Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung)

Vom 27. Mai 1971

Auf Grund des § 1434 der Reichsversicherungsordnung und des § 156 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Einzugsstellen zu zahlende Vergütung zur Abgeltung der Kosten, die durch die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung entstehen, bestimmt sich nach einem Vomhundertsatz der eingezogenen Beiträge. Dieser Vomhundertsatz beträgt für die Jahre 1971 und 1972 für die Betriebskrankenkassen 0,13 vom Hundert, für die Landkrankenkassen 0,90 vom Hundert, für die Ortskrankenkassen mit ländlichem Charakter 0,64 vom Hundert und im übrigen 0,44 vom Hundert.

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind die Kosten von Betriebsprüfungen und sonstige Nebenkosten abgegolten.

(3) Als Ortskrankenkassen mit ländlichem Charakter gelten die Ortskrankenkassen, die als solche am 31. Dezember 1970 anerkannt waren.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1274) außer Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus dem Vereinigten Königreich**

Vom 4. Juni 1971

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Eiern in der Schale von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Fasanen, Enten und Gänsen aus dem Vereinigten Königreich ist verboten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Eier aus Nordirland.

§ 2

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Ausnahmegenehmigungen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Eier einführt,
2. einer mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 verbundenen Auflage zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich vom 21. Dezember 1970 (Bundesanzeiger Nr. 239 vom 23. Dezember 1970), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1971 (Bundesanzeiger Nr. 34 vom 19. Februar 1971), außer Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr
von Klautieren und Fleisch aus Italien**

Vom 4. Juni 1971

Auf Grund des § 7 Abs.1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klautieren und Fleisch aus Italien vom 4. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 747) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit

Vom 7. Juni 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 13 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Pflanzen einschließlich abgetrennter Früchte und Samen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der Scharkakrankheit oder des Erregers dieser Krankheit unter Angabe der Pflanzenart sowie des Standorts und des Umfangs des Bestandes der Pflanzen unverzüglich zu melden. Für Pflanzen, die höchstens drei Jahre lang an ihrem Standort stehen, erstreckt sich die Meldepflicht auch auf ihre Herkunft.

(2) Wer Pflanzen, die der Art nach für die Scharkakrankheit anfällig sind, gewerbsmäßig anzieht oder vertreibt, ist verpflichtet, diese Pflanzen unter Angabe der Art sowie des Standorts der zuständigen Behörde zu melden, wenn sie eine solche Meldung anordnet.

§ 2

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Pflanzen sind verpflichtet, von der Scharkakrankheit befallene oder des Befalls mit der Scharkakrankheit verdächtige Pflanzen zu vernichten, soweit die zuständige Behörde dies zur Bekämpfung der Scharkakrankheit oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung anordnet.

(2) Die Pflanzen sind durch Ausroden und Verbrennen an ihrem Standort oder in möglichster Nähe ihres Standorts zu vernichten. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Pflanzen auf andere Weise oder an anderer Stelle vernichtet werden, soweit hierdurch nicht die Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Scharkakrankheit begründet wird.

(3) Befallene oder befallsverdächtige Pflanzen dürfen nur zu ihrer unverzüglichen Vernichtung von ihrem Standort entfernt werden. Bevor die Pflanzen von ihrem Standort entfernt werden, ist an ihnen eine Bekämpfung der Scharkakrankheit übertragenden Insekten ohne Rücksicht auf ihr tatsächliches Vorhandensein nach Anweisung der zuständi-

gen Behörde durchzuführen, wenn sie eine solche Bekämpfung anordnet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Früchte.

§ 3

Auf Grundstücken, die von der Scharkakrankheit befallen oder des Befalls mit der Scharkakrankheit verdächtig sind, und auf benachbarten Anbauflächen dürfen Pflanzen, die der Art nach für die Scharkakrankheit anfällig sind, nicht angepflanzt oder aufgeschult werden, soweit die zuständige Behörde zur Bekämpfung der Scharkakrankheit das Anpflanzen oder Aufschulen für die Dauer von höchstens einem Jahr verbietet.

§ 4

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Pflanzen sind verpflichtet, wenn und soweit die zuständige Behörde es zur Bekämpfung der Scharkakrankheit oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung anordnet,

1. in Pflanzenbeständen, in denen die Scharkakrankheit aufgetreten ist oder die befallsverdächtig oder befallsgefährdet sind, eine Bekämpfung der Scharkakrankheit übertragenden Insekten ohne Rücksicht auf ihr tatsächliches Vorhandensein durchzuführen,
2. Unterlagenaustriebe von Pflanzen, die der Art nach für die Scharkakrankheit anfällig sind, während einer bestimmten Zeit nach der Veredlung an den Pflanzen zu belassen.

§ 5

(1) Das Züchten und Halten des Erregers der Scharkakrankheit sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen, zur Artbestimmung des Schadorganismus und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Scharkakrankheit nicht beeinträchtigt wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig erstattet,

2. entgegen § 2 Abs. 2 befallene oder befallsverdächtige Pflanzen nicht in der vorgeschriebenen oder zugelassenen Weise vernichtet,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 befallene oder befallsverdächtige Pflanzen von ihrem Standort entfernt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 den Erreger der Scharakrankheit züchtet oder hält oder mit ihm arbeitet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 3 oder § 4 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit vom 3. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 443) außer Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

**Verordnung
zur Anpassung von Benutzungsverordnungen
an die Neufassung der Fernmeldeordnung
und die Neufassung der Verordnung über Gebühren
für den Fernschreib- und den Datexdienst**

Vom 8. Juni 1971

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

Artikel 1

**Anderung der Verordnung
über Funknachrichten an mehrere Empfänger**

Die Verordnung über Funknachrichten an mehrere Empfänger vom 14. Januar 1936 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Abschnitt A II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Abschnitt XVII B. 1 Nr. 1 bis 14 und XVII G Nr. 3 und 4“ durch die Worte „10.2.1 Nr. 1 bis 14 und 10.7 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Abschnitt XVII A. 1 Nr. 1 bis 5 und XVII G Nr. 3 und 4“ durch die Worte „10.1.1 Nr. 1 bis 5 und 10.7 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „Abschnitt XVII C Nr. 1 bis 14 und XVII G Nr. 1 und 2“ durch die Worte „10.3 Nr. 1 bis 14 und 10.7 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

2. Anlage 2 Abschnitt A III wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „Abschnitt XVII A. 1 Nr. 1 bis 5, XVII A. 2 Nr. 1 bis 7 und XVII G Nr. 3 und 4 oder Abschnitt XVII B. 1 Nr. 1 bis 14, XVII B. 2 Nr. 1 bis 7 und XVII G Nr. 3 und 4“ durch die Worte „10.1.1 Nr. 1 bis 5, 10.1.2 Nr. 1 bis 7 und 10.7 Nr. 1 und 2 oder 10.2.1 Nr. 1 bis 14, 10.2.2 Nr. 1 bis 7 und 10.7 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 der Vorschrift zu den Nummern 2 und 3 werden die Worte „Die gebührenpflichtige Leitungslänge wird nach den Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 5 des Abschnitts V der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) ermittelt.“ durch die Worte „Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung).“ ersetzt.

3. Die Bezeichnung „Deutsche Reichspost“ wird durch „Deutsche Bundespost“ ersetzt. Im Wort „Telegraph“ mit seinen Beugungs- und Ableitungsformen wird „ph“ durch „f“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung der Telegrafienordnung

Die Telegrafienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1422), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hierbei“ durch das Wort „Hierüber“ ersetzt.
2. In § 32a Abs. 7 werden die Worte „in Unterabschnitt E. 2. (Unterhaltungsgebühren) des Abschnitts V.“ durch die Worte „im Abschnitt 3.2 (Unterhaltungsgebühren)“ ersetzt.
3. In Anlage A Abschnitt II werden in der Spalte „Gebühr“ bei den Nummern 20 und 21 die Worte „nach Abschnitt XV Nr. 11 und 12“ durch die Worte „nach 8.4 Nr. 10 und 11“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung der Seefunkordnung

Die Seefunkordnung vom 27. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 4. August 1964), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 Abschnitt II unter A Nr. 5 und unter B bei Nr. 1 in Spalte „Gebühr“ werden die Bezeichnungen „Abschnitt X“ jeweils durch die Zahl „7.3“ ersetzt.

Artikel 4

**Anderung der Verordnung über Fernmeldegebühren
im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem
Lande Berlin**

§ 1 der Verordnung über Fernmeldegebühren im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Lande Berlin vom 17. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 158 vom 19. August 1954) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Im Fernsprechverkehr ist für die Berechnung der Ferngesprächsgebühren an Stelle der nach 7.3

Nr. 1 bis 7 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) ermittelten Entfernungsstufe die nächst niedrigere Stufe maßgebend.

(2) Im Telexverkehr gilt für die Berechnung der Verbindungsgebühren nach 1.5 Nr. 1 und 2 der Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst die Zentralvermittlungsstelle Berlin als eine Vermittlungsstelle des nächstgelegenen Zentralvermittlungsstellenbereichs.

(3) Im Datexverkehr gilt für die Berechnung der Verbindungsgebühren nach 2.3 Nr. 1 und 2 der Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst die Zentralvermittlungsstelle Berlin als eine Vermittlungsstelle des nächstgelegenen Zentralvermittlungsstellenbereichs."

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Gebühren für Gespräche und Leitungen zwischen den Ortsnetzen Bonn und Bad Godesberg vom 13. Mai 1965 (Bundesanzeiger Nr. 93 vom 19. Mai 1965) aufgehoben.

Bonn, den 8. Juni 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

**Verordnung
zur Änderung der Postreisegebührenordnung**

Vom 8. Juni 1971

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Postreisegebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 473), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung vom 30. November 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1297), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 5 die Worte „Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schülerzehnerkarten“ durch das Wort „Schülerzeitkarten“ und bei § 9 die Worte „Abweichende Gebührensatzung“ durch das Wort „Sonderregelungen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fahrscheine sind Fahrausweise, die zu einer Fahrt (Regelfahrscheine), zu einer Fahrt für Schüler (Schülerfahrscheine) oder zu einer Hin- und Rückfahrt (Rückfahrscheine) berechtigen.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Schülerzehnerkarten“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benutzungsausweise sind nicht übertragbar. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fahrscheine

(1) Regelfahrscheine gelten nur am Lösungstag. Werden sie bei besonders eingerichteten Abgabestellen ausgegeben, so kann die Geltungsdauer auf zwei Monate, vom Ausgabebetrag an gerechnet, festgesetzt werden.

(2) Rückfahrscheine gelten, vom Ausgabebetrag an gerechnet,

1. bei Entfernungen bis 98 Kilometer vier Tage,
2. bei Entfernungen über 98 Kilometer zwei Monate.

(3) Schülerfahrscheine gelten nur am Lösungstag. Sie werden an die nach § 5 zum Bezug von Schülermonats- und Schülerwochenkarten (Schülerzeitkarten) berechtigten Personen gegen Vorzeigen des amtlichen Vordrucks ausgegeben.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fahrausweise werden in besonders bekanntgegebenen Verkehrsbeziehungen ausgegeben. Im Landkraftpostverkehr werden nur Fahrscheine nach Absatz 1 ausgegeben.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Schülerzeitkarten

(1) Zum Bezug von Schülerzeitkarten sind berechtigt

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen,
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten (ausgenommen Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen);
 - b) Lehrlinge, Anlernlinge;
 - c) Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts.

(2) Die Voraussetzungen der Berechtigung sind dem amtlichen Vordruck entsprechend nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der amtliche Vordruck wird ungültig

1. bei Personen nach Absatz 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Ausstellung der Stammkarte an gerechnet,
2. bei Personen nach Absatz 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung an gerechnet,
3. auf Grund besonderer Bekanntmachung.

(3) Schülerzeitkarten werden für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ausbildungsort ausgegeben.

(4) Schülerzeitkarten gelten für 62 oder 12 Fahrten an Werktagen während des Kalendermonats oder der Kalenderwoche.

(5) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Fahrgebühren

(1) Die Gebühren für Regelfahrscheine, Rückfahrscheine und Schülerfahrscheine ergeben sich aus Nummer 1, die Gebühren für Zeitkarten aus Nummer 2 der Anlage.

(2) Die Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt für Fahrten

1. im Verkehr nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), soweit die Genehmigungsbehörde nach § 45 Abs. 4 des genannten Gesetzes auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte verzichtet hat,
2. im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes und
3. im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601)."

6. In § 8 wird der Absatz 3 gestrichen.

7. In § 9 erhalten die Überschrift und der Absatz 1 folgende Fassung:

„Sonderregelungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann abgewichen werden, wenn dies im Interesse einer freiwilligen Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern (z. B. bei Tarif- und Verkehrsgemeinschaften) erforderlich ist oder wenn die verkehrswirtschaftlichen Verhältnisse auf der Linie dies erfordern, insbesondere bei Mitbedienung von Verkehrsbeziehungen durch andere Verkehrsträger, bei Nachtfahrten, schwierigen Straßenverhältnissen oder wenn für den Bau, die Unterhaltung oder Benutzung der Straßen von der Post Zuschüsse geleistet wurden oder zu leisten sind oder Abgaben entrichtet werden."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Länder“ ein Komma angebracht und die Worte „des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die auf Grund des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978) einzuräumende Gebührenfreiheit wird im Nahverkehr (§ 1

Abs. 2 Nr. 2 des genannten Gesetzes) des Postreisedienstes gegen Vorlage des amtlichen Ausweises gewährt."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird die Gebühr für den Regel- und den Rückfahrschein unter Berücksichtigung des Ermäßigungssatzes, der sich aus Nummer 3 der Anlage ergibt, berechnet (Kinderermäßigung).“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In bestimmten Einzelfällen können besondere Gebührennachlässe gewährt werden, wenn dadurch neben der kundendienstlichen Verbesserung für die betreffenden Fahrgäste auch eine wirtschaftliche Verbesserung für den Postreisedienst erreicht wird.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Beförderung von Handgepäck, das für die Unterbringung wegen der Größe zusätzlichen Platz erfordert, und die Beförderung von Reisegepäck und Kraftpostgut ist gebührenpflichtig; die Gebühr für Hand- und Reisegepäck ergibt sich aus Nummer 6, für Kraftpostgut aus Nummer 7 der Anlage. Ein Paar Skier eines Fahrgastes wird als Handgepäck gebührenfrei befördert. Die besondere Behandlung des Reisegepäcks, das zur durchgehenden Beförderung aufgeliefert wird, ist gebührenpflichtig; die Gebühr ergibt sich aus Nummer 8 der Anlage.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3; im zweiten Halbsatz wird die Zahl „17“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:
„Für die Nichtbenutzung oder für die nur teilweise Benutzung eines Fahrausweises ist der Fahrgast beweispflichtig.“
- b) In Absatz 5 wird der Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
„Für Zeitkarten wird bis zum Tag der Rückgabe, der Hinterlegung oder bis zum Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte unterstellt, daß die Zeitkarte an jedem Tag für zwei Fahrten verwendet worden ist. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Kran-

kenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird."

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

12. Die Anlage zur Postreisegebührenordnung (Gebührenübersicht) wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird die Postreisegebührenordnung in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung mit

neuem Datum und in neuer Paragraphen-, Absatz- und Nummernfolge bekanntmachen sowie dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Anlage zur Postreisegebührenordnung

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	I. Fahrscheine			
	Gebührenentfernung km	Regel- fahrschein DM	Rück- fahrschein DM	Schüler- fahrschein DM
1	1— 6	0,60	1,00	0,50
	7— 9	0,80	1,40	0,60
	10— 12	1,20	1,80	0,80
	13— 15	1,40	2,60	0,90
	16— 20	1,80	3,20	1,10
	21— 25	2,20	4,20	1,40
	26— 30	2,80	5,20	1,70
	31— 35	3,20	6,00	2,00
	36— 40	3,80	7,00	2,30
	41— 45	4,20	7,80	2,60
	46— 50	4,60	8,80	2,90
	51— 55	5,40	9,80	3,20
	56— 60	6,00	10,80	3,50
	61— 65	6,40	11,60	3,80
	66— 70	6,80	12,40	4,10
	71— 75	7,40	13,40	4,40
	76— 80	8,00	14,40	4,70
	81— 89	8,80	15,60	5,80
	90— 98	9,60	17,20	6,30
	99—107	10,40	18,80	6,90
108—116	11,40	20,00	7,50	
117—125	12,40	22,00	8,20	
126—134	13,40	24,00	8,90	
135—143	14,40	26,00	9,60	
144—152	15,00	27,00	10,50	
153—161	16,00	30,00	11,00	
162—170	17,00	31,00	11,50	
171—185	18,20	33,00	12,00	
186—200	19,60	36,00	13,00	

Für höhere Entfernungen wird der Fahrscheingebühr für 200 km die Gebühr für die um 200 km gekürzte Gebührenentfernung zugeschlagen.

Lfd. Nr.	II. Zeitkarten				
	Gebührentfernung	Monats- karte	Wochen- karte	Schüler- monats- karte	Schüler- wochen- karte
	km	DM	DM	DM	DM
2	1 -- 4	15,00	4,00	7,00	2,00
	5	17,00	5,00	8,00	2,50
	6	17,00	5,00	9,00	2,50
	7	20,00	5,50	10,00	3,00
	8	23,00	6,00	12,00	3,00
	9	25,00	6,50	13,00	3,50
	10	26,00	7,50	13,00	4,00
	11	28,00	8,00	14,00	4,00
	12	30,00	8,00	15,00	4,00
	13	31,00	8,50	16,00	4,50
	14	33,00	9,00	17,00	4,50
	15	34,00	9,00	17,00	4,50
	16	35,00	9,50	18,00	5,00
	17	36,00	10,00	18,00	5,00
	18	38,00	10,50	19,00	5,50
	19	40,00	11,00	20,00	5,50
	20	41,00	11,00	21,00	6,00
	21	42,00	11,50	21,00	6,00
	22	43,00	12,00	22,00	6,00
	23	44,00	12,00	22,00	6,00
	24	47,00	13,00	24,00	6,50
	25	48,00	13,00	24,00	6,50
	26	49,00	13,50	25,00	7,00
	27	50,00	13,50	25,00	7,00
	28	51,00	14,00	26,00	7,00
	29	52,00	14,50	26,00	7,50
	30	53,00	14,50	27,00	7,50
	31	54,00	15,00	27,00	7,50
	32	56,00	15,50	28,00	8,00
	33	57,00	15,50	29,00	8,00
	34	58,00	16,00	29,00	8,00
	35	59,00	16,00	30,00	8,00
	36	60,00	16,50	30,00	8,50
	37	61,00	16,50	31,00	8,50
	38	62,00	17,00	31,00	8,50
	39	63,00	17,50	32,00	9,00
	40	65,00	18,00	33,00	9,00
	41	66,00	18,00	33,00	9,00
	42	67,00	18,50	34,00	9,50
	43	68,00	18,50	34,00	9,50
	44	69,00	19,00	35,00	9,50
	45— 46	70,00	19,00	35,00	9,50
	47	72,00	19,50	36,00	10,00
	48— 49	74,00	20,00	37,00	10,00
	50— 51	76,00	21,00	38,00	10,50
	52— 56	78,00	22,00	39,00	11,00
	57— 60	80,00	22,00	40,00	11,00
	61— 63	84,00	23,00	42,00	11,50
	64— 66	86,00	24,00	43,00	12,00
	67— 70	88,00	24,00	44,00	12,00
	71— 73	90,00	25,00	45,00	12,50
	74— 77	92,00	25,00	46,00	12,50
	78— 84	94,00	26,00	47,00	13,00
	85— 91	96,00	26,00	48,00	13,00
	92— 97	98,00	27,00	49,00	13,50
	98—100	102,00	28,00	51,00	14,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Höhe der Ermäßigung
		DM	Pf	
	III. Gebührenermäßigungen			
3	Kinderermäßigung Mindestfahrgebühr	—	30	50 v. H.
4	Gruppenermäßigung Mindestfahrgebühr	—	60	bis 50 v. H.
5	Geschwisterermäßigung von den Gebühren für Schülermonats- und Schülerwochenkarten nach lfd. Nr. 2			50 v. H.
	IV. Gebühren für die Sachbeförderung			
6	Hand- oder Reisegepäck je Stück			
	a) bis 50 km Gebührenentfernung	—	60	
	b) über 50 km Gebührenentfernung	1	20	
	c) Fahrräder	1	80	
7	Kraftpostgut je Stück			
	a) bis 10 kg Gewicht	2	—	
	b) bis 20 kg Gewicht	4	—	
	c) bis 50 kg Gewicht	6	—	
8	Behandlungsgebühr für durchgehende Beförderung des Reisegepäcks je Stück	2	—	
9	Milchkannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei je Kanne Gebühr nach lfd Nr. 7 a)			
10	Hunde, von der Gebühr des Regelfahrscheins mindestens	—	30	50 v. H.
	V. Gebührenerstattung			
11	Erstattungsgebühr je Erstattungsantrag 10 v. H. des erstattungsfähigen Betrages, mindestens höchstens	— 3	50 —	

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 24. Mai 1971

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 6. Mai 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Neubau einer Bundesbahnstrecke von km 5,0 der Strecke Sande–Jever bis zum Rüstersieler Groden in Wilhelmshaven („Nordstrecke“)“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 24. Mai 1971
E 1 — Av (DB) — 82 Bb 71

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 24. Mai 1971

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 7. Mai 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Bau einer 110-kV-Bahnstromleitung von Amstetten nach Aalen“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 24. Mai 1971
E 1 — Av (DB) — 89 Bb 71

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1068/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	27. 5. 71	L 115/35
26. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1069/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	27. 5. 71	L 115/36
26. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1070/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	27. 5. 71	L 115/38
26. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1071/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	27. 5. 71	L 115/40
26. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1072/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	27. 5. 71	L 115/42
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1075/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	28. 5. 71	L 116/1
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1076/71 des Rates über die in Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter Fette	28. 5. 71	L 116/2
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1077/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 143/67/EWG über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle	28. 5. 71	L 116/4
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1081/71 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 170/67/EWG über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin durch die Möglichkeit der Einführung von Vermarktungsnormen	28. 5. 71	L 116/9
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1082/71 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2455/70 und (EWG) Nr. 166/71 zur Festsetzung gemeinsamer Vermarktungsnormen auf dem Fischereisektor	28. 5. 71	L 116/10
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1083/71 des Rates zur Verlängerung des Zeitraums für die Destillation von Tafelwein bis zum 14. Juli 1971	28. 5. 71	L 116/12
27. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1084/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 5. 71	L 116/13
27. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1085/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 5. 71	L 116/15
27. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1086/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 5. 71	L 116/17
27. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1087/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28. 5. 71	L 116/19
27. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1088/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	28. 5. 71	L 116/22
27. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1089/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	28. 5. 71	L 116/24
27. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1090/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	28. 5. 71	L 116/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1091/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	28. 5. 71	L 116/28
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1092/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 5. 71	L 116/30
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1093/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 5. 71	L 116/31
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1094/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	29. 5. 71	L 117/41
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1095/71 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	28. 5. 71	L 116/34
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1096/71 der Kommission über die Anträge auf Erstattung der von den Mitgliedstaaten für das Roden von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gewährten Prämien	28. 5. 71	L 116/35
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1097/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerausweisung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	28. 5. 71	L 116/38
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1098/71 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	28. 5. 71	L 116/40
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1099/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 5. 71	L 116/41
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1100/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 5. 71	L 117/1
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1101/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 5. 71	L 117/3
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1102/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 5. 71	L 117/5
28. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1103/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 5. 71	L 117/6
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1104/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 5. 71	L 117/7
27. 5. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1105/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 5. 71	L 117/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.